

Änderungssatzung zur
Satzung für das Jugendamt der Stadt Burgdorf

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 70 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit § 4 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Nds. AG SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Stadt Burgdorf besteht zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt.
- (2) Das Jugendamt ist eine Dienststelle der Stadt Burgdorf.
- (3) Das Jugendamt besteht aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und Familie und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen.
- (2) Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendhilfe sowie sonstiger Träger der freien Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe herbeizuführen.

§ 3

- (1) Aufgaben des Jugendamtes sind im Besonderen:
 - a) Die Aufgaben gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit den Bestimmungen des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Nds. AG SGB VIII)
 - b) Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.
 - c) Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig übernommen werden.
- (2) Die Verteilung dieser Aufgaben auf den Ausschuss für Jugendhilfe und Familie und die Verwaltung des Jugendamtes ist in den §§ 70 und 71 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Nds. AG SGB VIII) geregelt. Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung ergibt sich aus den jeweils hierzu vom Rat der

Stadt Burgdorf aufgrund des § 58 Abs. I, Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erlassenen Richtlinien.

- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder in ihrem / seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie geführt.

§ 4

- (1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Familie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Der Rat legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Ausschuss für Jugendhilfe und Familie 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (3) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und Familie an:
- a) mit drei Fünfteln Mitglieder des Rates oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) mit zwei Fünfteln Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.
- (5) Fraktionen und Gruppen des Rates, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Jugendhilfe und Familie zu entsenden.
- (6) Stimmberechtigte Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und Familie an:
- a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
 - b) die Stadtjugendpflegerin oder der Stadtjugendpfleger;
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die /der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,

- e) ein(e) Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter(in), der/die vom Präsidenten des Landgerichts vorzuschlagen ist,
 - f) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde vorzuschlagen ist,
 - g) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine,
 - h) eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
 - i)
 - j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des örtlichen Kinderschutzbundes,
 - k) eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter,
 - l) die Leiterin oder der Leiter der Jugendhilfeabteilung.
- (2) Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.

§ 6

- (1) Die/Der Bürgermeister/in nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie teil. Sie/Er kann sich vertreten lassen.
- (2) Die/Der Bürgermeister/in beruft den Ausschuss für Jugendhilfe und Familie ein. Sie/Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Familie ist über die Arbeit des Stadtkindertagesstättenbeirates zu informieren. Dazu ist die oder der Vorsitzende zu den Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie einzuladen, in denen Punkte im Zusammenhang mit Kindertagesstätten beraten werden.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Ausschuss für Jugendhilfe und Familie seine Geschäfte weiter, bis der neue Ausschuss für Jugendhilfe und Familie gebildet ist.
- (6) Für die Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie gilt die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse, soweit diese Satzung oder besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 7

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die/Der Vorsitzende hat sie auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

§ 8

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Burgdorf in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2006 außer Kraft.

Burgdorf, den 16.03.2017

Stadt Burgdorf
Bürgermeister

(Alfred Baxmann)